

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben und versendet am 27. April 1956

6. Stück

7. Gesetz. — Gesetz vom 23. März 1956 über Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehrewesen (O. ö. Feuerwehrehrenzeichen-Gesetz).
8. Gesetz. — Gesetz vom 23. März 1956 über die Anwendung bundesgesetzlicher Bestimmungen dienstrechtlicher Art (3. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz).
9. Kundmachung. — Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27. April 1956 betreffend die Aufhebung dienstrechtlicher Vorschriften für die Beamten der Landeshauptstadt Linz durch den Verfassungsgerichtshof.

7.

**Gesetz**

**vom 23. März 1956 über Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehrewesen (O. ö. Feuerwehrehrenzeichen-Gesetz).**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

## § 1.

Verdienste um das Feuerwehrewesen werden durch Verleihung von Ehrenzeichen gewürdigt.

## § 2.

Für die fünfundzwanzigjährige und für die vierzigjährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrewesens wird die „Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille“ geschaffen.

## § 3.

(1) Für besondere Verdienste um das Feuerwehrewesen wird das „Oberösterreichische Feuerwehr-Verdienstkreuz“ geschaffen.

(2) Das Oberösterreichische Feuerwehr-Verdienstkreuz wird in drei Stufen verliehen.

## § 4.

Die Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille und das Oberösterreichische Feuerwehr-Verdienstkreuz verleiht die Landesregierung. Der O. ö. Landes-Feuerwehrverband ist berechtigt, die Verleihung zu beantragen.

## § 5.

Die näheren Bestimmungen über die Ausstattung der Ehrenzeichen, die Art des Tragens und die Bedingungen der Verleihung werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen.

§ 6.

Wer ein Ehrenzeichen unbefugt trägt oder es Unbefugten zum Tragen überläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Schilling bestraft.

§ 7.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 1. Oktober 1952, LGBl. Nr. 51, über das Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehrewesen aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, treten aber frühestens gleichzeitig mit dem Gesetze in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Dr. Gleißner**

8.

**Gesetz**

**vom 23. März 1956 über die Anwendung bundesgesetzlicher Bestimmungen dienstrechtlicher Art (3. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz).**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

## § 1.

(1) Für das Dienstverhältnis der Landesbeamten (§ 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. April 1954, LBGl. Nr. 27) gelten sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften:

- a) das Bundesgesetz vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 87, womit der § 22 des Gehaltsüberleitungsgesetzes abgeändert wird;
- b) das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 268, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird und dienstrechtliche Bestimmungen für Pensionsparteien getroffen werden;
- c) Abschnitt II des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 283, über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete;
- d) das Bundesgesetz vom 8. Februar 1956, BGBl. Nr. 26, über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956) mit der Maßgabe, daß
1. im § 1 Abs. 1 die Worte „im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates“ zu entfallen haben,
  2. im § 3 Abs. 1 an die Stelle des Hinweises auf § 93 Abs. 1 lit. d der Dienstpragmatik der Hinweis § 7 Abs. 1 lit. d und e des Landesbeamtengesetzes, LGBL. Nr. 27/1954, tritt;
- e) das Bundesgesetz vom 8. Februar 1956, BGBl. Nr. 27, betreffend die Gewährung von Ruhe- (Versorgungs-)genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bedienstete des Ruhestandes;
- f) das Bundesgesetz vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 54, über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956);
- g) das Bundesgesetz vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 55, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz abgeändert wird (Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956).

(2) An Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes tritt die der Landesregierung.

### § 2.

Die im § 1 Abs. 1 aufgezählten Gesetze treten als landesrechtliche Vorschriften mit dem Tag in Kraft, mit dem sie als Bundesgesetze wirksam wurden.

Der Landeshauptmann:

**Dr. Gleißner**

9.

### K u n d m a c h u n g

**des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27. April 1956 betreffend die Aufhebung dienstrechtlicher Vorschriften für die Beamten der Landeshauptstadt Linz durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Art. 139 Abs. 2 bzw. Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird kundgemacht:

#### Artikel 1.

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. März 1956, G 20/55, <sup>V 20, 21/55</sup> <sub>14</sub>, den dritten Satz des § 33 des mit Gesetz vom 7. Juli 1948, LGBL. Nr. 40, wieder in Kraft gesetzten Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Linz (Gesetz vom 8. Jänner 1931, LGBL. Nr. 40) als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Ältere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Wirksamkeit.

#### Artikel 2.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem gleichen Erkenntnis folgende Rechtsvorschriften als gesetzwidrig aufgehoben:

1. Den als Verordnung zu wertenden Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 20. Dezember 1946, Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Linz, in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 13. Mai 1947 und der Gemeinderatsbeschlüsse vom 11. Juli 1949, 30. Oktober 1950, 18. Mai 1951, 14. Jänner 1952 und 21. Juli 1954.
2. Die als Verordnung zu wertende Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. Mai 1954, GZ. 001 - 5 - 6/5.

#### Artikel 3.

Die Aufhebung der im Art. 2 Z. 1 genannten Rechtsvorschrift tritt mit Ablauf des 23. September 1956, die Aufhebung der übrigen Rechtsvorschriften am Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**L. Bernaschek**

Landeshauptmann-Stellvertreter